



Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Änderung vom 20. Mai 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 1 und 2
Aufgehoben*

Art. 4

In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG² ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, soweit er Personen betrifft, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen.

*Art. 5 und 8b
Aufgehoben*

¹ SR 837.033
² SR 837.0

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

20. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr